

62. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße – Denkmalstraße“

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 den Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen im Stadtteil Winz-Baak in einem Bereich westlich der Wuppertaler Straße und nördlich der Denkmalstraße von „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter, max. Verkaufsfläche 1.300 m², davon 1.000 m² Nahrungs- und Genussmittel“ in „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter, max. Verkaufsfläche 1.600 m²“ zu ändern.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2021 gefasste Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße (DS 259/2021) wird aufgehoben.

2. Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes Nahversorgungsstandort Wuppertaler Straße / Denkmalstraße wird bezüglich der Begründung und des Umweltberichtes entsprechend der Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg angepasst.

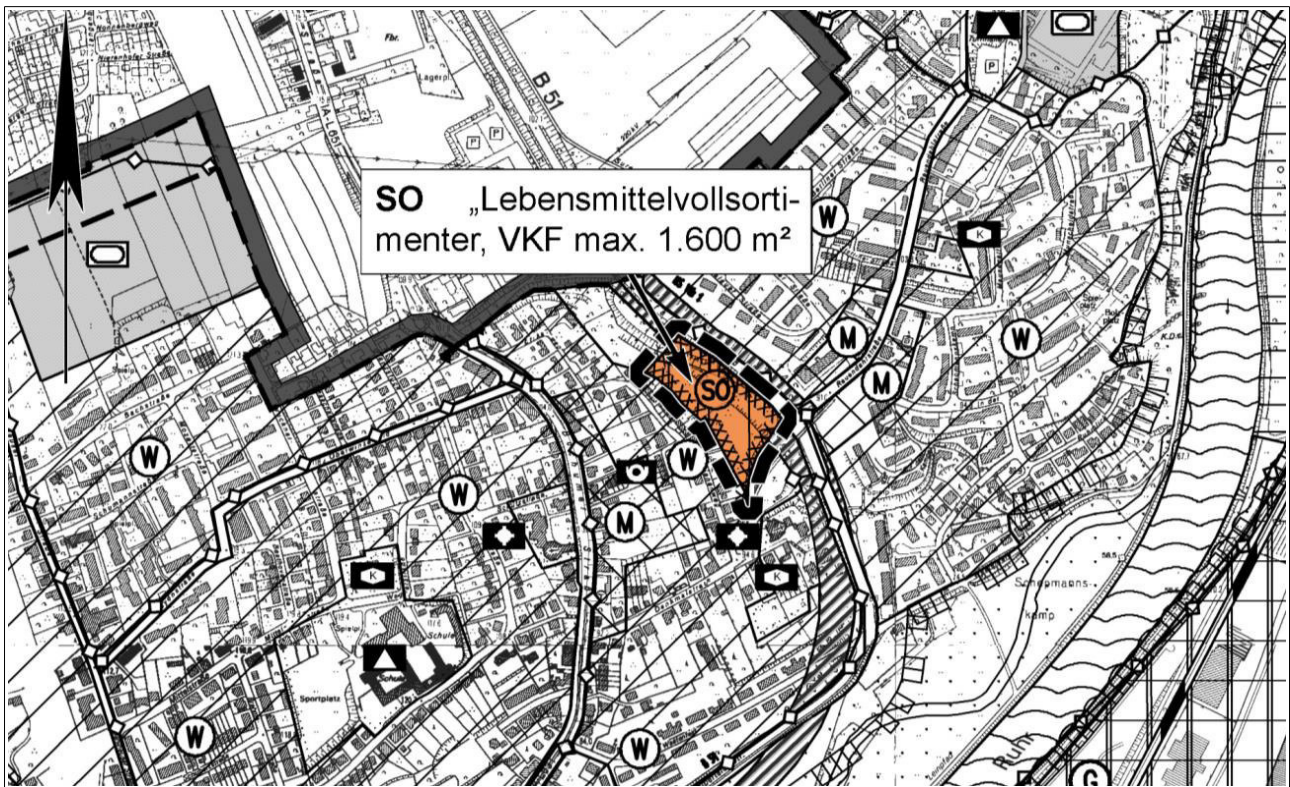
Die Verwaltung wird beauftragt, mit den überarbeiteten Unterlagen erneut die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hattingen liegt am nördlichen Rand des Stadtgebiets im Ortsteil Winz-Baak. Er umfasst den Bereich westlich der Wuppertaler Straße (L 651), nördlich der Denkmalstraße und östlich der angrenzenden Wohngrundstücke entlang des Helenenweges. Darüber hinaus ist der Bereich Teil eines straßenbegleitenden Grünzugs zwischen den Siedlungsteilen Oberwinzerfeld und Rauendahl, unmittelbar südlich der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Bochum.

Der Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Allgemeine Ziele der Planung und Anlass der erneuten Offenlage

Der fortgeschriebene Masterplan Einzelhandel aus dem Jahr 2017 weist für den Ortsteil Winz-Baak einen Nahversorgungsstandort aus, dem insbesondere die Funktion einer wohnungsnahen Versorgung zukommt. Um die Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenters planungsrechtlich zu ermöglichen, soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplans von „Sondergebiet (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter, VKF max. 1.300 m², davon max. 1.000 m² Nahrungs- und Genussmittel“ in „Sondergebiet (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter, VKF max. 1.600 m²“ geändert werden. Zur Schaffung der erforderlichen baurechtlichen Grundlage ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes soll vor dem Hintergrund der Hinweise von der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich eines formellen Fehlers und nötiger inhaltlicher Anpassungen erneut offen gelegt werden.

Zum einen waren in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2021 die im Bebauungsplanverfahren erstellten Fachgutachten nicht bei den genannten umweltrelevanten Informationen aufgeführt. Auf die Gutachten wurde lediglich in der Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplanes hingewiesen. Die Anstoßwirkung zur Beteiligung der Bürger am Verfahren, die mit der Bekanntmachung erreicht werden soll, war somit formell nicht vollständig gegeben. Zum anderen fehlen im Umweltbericht Aussagen zur geforderten Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands der Planfläche (Basisszenario). Der Umweltbericht wurde inhaltlich angepasst und die Unterlagen werden erneut offen gelegt. Die Planzeichnung sowie die Planinhalte wurden nicht geändert.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Informationen, liegen

in der Zeit vom **21.07.2022 bis 21.08.2022 einschließlich**,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30

Uhr bis 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, im Foyer (Eingang in Richtung Hüttenstraße) öffentlich aus.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Hattingen unter:

www.hattingen.de/stadtplanung
(dort links den Reiter „aktuelle Bürgerbeteiligungen“ anklicken)

und im zentralen Internetportal des Landes NRW unter:

www.bauleitplanung.nrw.de
(dort in die Karte reinzoomen, Stadtgebiet Hattingen anklicken und Themenreiter auswählen)

abrufbar.

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht vom 02.05.2022:

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit – insbesondere das Thema Lärmimmissionen
- Tiere und Pflanzen – hier insbesondere Eingriffsregelung, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Boden und Fläche – hier insbesondere die Versiegelung
- Wasser – hier insbesondere der Bachlauf am östlichen Rande des Plangebietes, das Grundwasser und Starkregenereignisse
- Luft und Klima – hier insbesondere zusätzliche Versiegelung
- Landschaft – hier insbesondere die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter – hier das Vorkommen und deren Beeinträchtigung sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erläutert.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch die Realisierung des geplanten Einzelhandels erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden (durch die Versiegelung und die Veränderung des Bodenaufbaus im Umfeld), Tiere/Pflanzen/Biodiversität (durch den Verlust von Freiflächen) eintreten werden. Auch zum Schutzgut Mensch werden auf den nachgeordneten Planungsebenen Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich werden.

Die 62. Flächennutzungsplanänderung, die im Vergleich zu den Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan nur eine geringfügige Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche vorsieht, lässt hingegen keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen erwarten, da die Darstellung „Sondergebiet“ in ihrem räumlichen Umfang nicht verändert wird.

2. Weitere umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Stellungnahme / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
Fachgutachten		
Geräuschimmissions-Untersuchung nach TA Lärm, Ing.-Büro für tech. Akustik und Bauphysik (ITAB), Dortmund	Mensch	Prognose und Bewertung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Lärmimmissionen, Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm; erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, umweltbüro essen – Bolle und Partner GmbH, Essen	Boden, Wasser, Luft u. Klima, Pflanzen u. Tiere/ Habitats, Orts- u. Landschaftsbild	Beurteilung der Schutzgüter und Hinweise für weitere Planung, Artenschutzrechtliche Belange und Bewertung, Vorkommen planungsrelevanter Arten, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, Eingriffsregelung, Minderungsmaßnahmen
Baugrund- und Bodenuntersuchung, Jansen Nysten-Marek Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung, Eschweiler	Boden, Mensch	Beschreibung der Rammsondierungen, Bodenbewertung, Prüfung der Bergbaueinflüsse
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Ennepe-Ruhr-Kreis	Boden	Kein Bodenbelastungsverdacht; Bodenschutz und Freiflächenschonung
	Wasser	Wasserwirtschaftliche Belange, Gewässer und Entwässerung Grundstück
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Anerkennung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags; Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen
	Mensch	Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm
Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau	Boden	Überprüfung Bergbaueinflüsse
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Obere Immissionsschutzbehörde	Mensch	Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm
Ruhrverband Regionalbereich-West	Wasser	Hinweis auf Starkregenvorsorge
Landesbetrieb Wald und Holz	Pflanzen	Belange Wald, Sicherheitsabstand zum Wald

Deutscher Wetterdienst	Luft u. Klima	Hinweis auf Auswirkungen Schutzgut Klima
E.ON SE, Mining Management	Boden	Belange Bergbau
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit		
Bürger*innen	Boden	Versiegelung und Verdichtung des Bodens, Hinweise auf Belastung des Bodens durch Anschüttungen, Hinweise auf Bergbau
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Vorkommen verschiedener Tierarten; Verlust von verschiedenen Pflanzen und insbesondere Bäumen / Wald
	Wasser	Vorhandener Bachverlauf und Brunnen, Beseitigung von Niederschlagswasser
	Mensch	Beeinträchtigungen Landschaftsbild, Verkehrsbelastung, Schadstoff- und Lärmimmissionen
	Fläche	Flächenverbrauch in Hattingen, Umfang der versiegelten Fläche
	Klima	Kleinklimatische Auswirkungen durch Waldverlust und Versiegelung; Verlust der CO ₂ -Bindung auf der Fläche

Die Flächennutzungsplanänderung und die o. g. Informationen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können während der o. g. Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, im Beteiligungsportal auf der o.g. Internetseite der Stadt, per E-Mail (fb61@hattingen.de), telefonisch oder persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der o.g. Internetseite der Stadt Hattingen einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hattingen, 24.06.2022

Der Bürgermeister i.A. **Hendrix**

